



Zuchtbuchordnung (ZBO) des Appaloosa Horse Club Germany e.V. für die Rasse Pony Of the Americas (POA)

- Staatlich anerkannte Züchtervereinigung -

Inhaltsangabe

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtliche Grundlagen
- § 2 Zweck und Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (ZBO)
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben der Züchtervereinigung ApHCG e.V.
- § 5 Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung ApHCG e.V.
- § 6 Mindestangaben im Zuchtbuch
- § 7 Unterteilung des Zuchtbuches
- § 8 Eintragung in das Zuchtbuch
- § 9 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung, Eigentumsurkunde, Zweitschriften, Ausstellung von Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde, Maßnahmen bei Doppelsprung
- § 10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigungen; Eigentumsurkunde
- § 11 Identifizierung
- § 12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung
- § 13 Aufzeichnungen über die Abstammungen (Datenbank)
- § 14 Mitwirkungspflicht der Züchter
- § 15 Gebühren und Beiträge
- § 16 Änderungsordnung/ Genehmigung
- § 17 Löschungen von Eintragungen
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Pferden

II. Besondere Bestimmungen

- § 20 Zuchtprogramm der Rasse POA
- § 21 Zuchtmethode
- § 22 Selektionsmethode
- § 23 Bewertung von Zuchttieren
- § 24 Zuchtziel und Rassebeschreibung
- § 25 Relevante Merkmale
 - 25.1. Rassemerkmale
 - 25.2. Die 13 Grundfarben der POA
- § 26 Unterteilung des Zuchtbuches nach Leistungsmerkmalen
 - 26.1. Körung
 - 26.2. Leistungsprüfungen
 - 26.3. Zuchtwertschätzung
 - 26.4. Zuchtbucheintragung und Identifikation
- § 27 Hengstbuch (Hengstbuch I, Hengstbuch II, Anhang I, Anhang II, Sonderabteilung, Vorbuch)
- § 28 Stutbuch (Stutbuch I, Stutbuch II, Anhang I, Anhang II, Sonderabteilung, Vorbuch)
- § 29 Verbandseigene Leistungsstufen
 - 29.1. ApHCG Prämienstute/ -hengst
- § 30 Pferde mit dominanten Gendefekten
 - Anlage 1: Erbkrankheiten
 - Anlage 2: gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind alle einschlägigen Bestimmungen der europäischen Union sowie die gemeinsam vom ApHCG e.V. und Bay. Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen e.V. aufgestellten Grundsätze für die Zucht der Rasse POA, die tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung des ApHCG e.V. und das Regelbuch (Official Handbook) des Pony Of the Americas Club (POAC) Inc., Indianapolis / USA.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (ZBO)

- 1) Der Appaloosa Horse Club Germany e.V (ApHCG) ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung gemäß § 2, Nr.2 Tierzuchtgesetz.
- 2) Die Zuchtbuchordnung regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht aller im Verband eingetragenen Zuchtpferde nach Maßgabe des Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG e.V.).
- 3) Der räumliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) erstreckt sich auf die Gebiete der deutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern).
- 4) Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Durchführung eines Zuchtprogrammes und die Führung des Zuchtbuchs gemäß den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes für die Rasse des Pony Of the Americas (POA).
- 5) Der Zuchtbuchordnung und den in ihrem Rahmen erlassenen Maßnahmen unterliegen alle Mitglieder des ApHCG e.V..
- 6) Grundlagen der Zuchtbuchordnung sind die jeweils gültigen Bestimmungen der europäischen Union, sowie die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, die tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung des ApHCG e.V. und das Regelbuch (Official Handbook) des Pony Of the Americas Club, in Indianapolis / USA.
- 7) Über alle Streitigkeiten aus Anlass und im Rahmen der Zuchtbuchordnung entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Vorstand zu benennenden Mitglied desselben, ein Vertreter des betroffenen Mitglieds und einem von der Mitgliederversammlung zu benennenden Schiedsobmann zusammensetzt. Dieser wird jeweils gemäß der Modalitäten der Satzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung im Sinne der ZBO ist eine Zuchtorganisation nach §2, Nr.2 des Tierzuchtgesetz (TierZG); Stand 09.12.2010.

2. Zuchtpferd

Ein Zuchtpferd ist ein Pferd,

- a. dass im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd) oder,
- b. dass selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier).

3. Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

4. Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden im Rahmen der Zuchtwertschätzung.

5. Zuchtbuch

Ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis, über Zuchtpferde eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistung. Es kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

6. Ursprungszuchtbuch

Die in der Zuchtbuchordnung formulierten Grundsätze des Ursprungszuchtbuches einer Rasse sind für alle betroffenen Züchtervereinigungen maßgebend. Der Appaloosa Horse Club Germany e.V. (ApHCG e.V.) und der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V sind die Organisationen, die gemeinsam die Grundsätze über den Ursprung der Rasse Pony Of the Americas für Europa führen und in enger Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Pony Of the Americas Club (POA), der das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Pony Of the Americas außerhalb von Europa führt.

7. Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahreszugehörigkeit.

8. Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung einer Züchtervereinigung für männliche Zuchttiere zur Eintragung in eine Abteilung des Zuchtbuches, in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a. Merkmale des Exterieurs und Interieurs unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes
- b. Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen und zugelassen sind
- c. Zuchttauglichkeit und Gesundheit
- d. Abstammung.

9. Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes, in eine Abteilung bzw. Abschnitt des Zuchtbuches, nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien, in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

10. Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a. Zuchtziel
- b. Zuchtmethode
- c. Leistungsprüfungen
- d. Eintragungskriterien
- e. Umfang der Zuchtpopulation
- f. Zuchtwertschätzung
- g. Nachkommenbewertung

11. Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweis, Equidenpass)

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis ausgestellt werden. Sie ist eine Zuchtbescheinigung im Sinne von § 2 Nr.12 TierZG, soweit die Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind. Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung eingetragener Pferde nach der EU-Verordnung VO (EG) 504/2008 und der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und ist von der Züchtervereinigung für alle ab dem 1.11.1997 geborenen und registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen (§ 10 ZBO).

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst (Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung), welche nur von staatlich anerkannten Züchtervereinigungen erstellt werden können. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt (sog. Freizeitpferdepässe). Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert. Bei Tod des Pferdes wird der Equidenpaß wieder der ausstellenden Equidenpaßstelle zurück geschickt.

12. Zuchttauglichkeit

Pferde mit zuchtnutzungsbeschränkenden Mängeln, insbesondere von klinisch erkennbaren Mängeln der Geschlechtsorgane (Kryptorchismus), angeborenen Gebissanomalien (Über- oder Unterbiss) sowie den vom ApHCG e.V. in den § 27 und § 28 dieser ZBO festgelegten Erbkrankheiten werden vom Zuchtprogramm ausgeschlossen.

13. Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des BGB ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörenden Equidenpass und einem ausgefüllten und unterschriebenen Transferreport dem neuen Eigentümer zu übergeben. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die ausstellende Züchtervereinigung zurück zu geben. Bei Verlust der Urkunde ist ausschließlich die ausstellende Züchtervereinigung berechtigt, eine als Zweitschrift gekennzeichnete Ersatzurkunde auszustellen.

14. Züchter

Der Züchter eines Zuchtpferdes ist der Besitzer der Mutterstute zur Zeit der Bedeckung. Als Züchter wird bezeichnet, wer mindestens ein eingetragenes Zuchttier besitzt und einer Züchtervereinigung als Mitglied angehört. Der Züchter eines Pferdes ist der auf dem Certificate of Registration eingetragene Eigentümer des Zuchtpferdes –bei Leasing-Stuten/ Hengsten, der gemäß den Vorgaben des POAC Official Handbook registrierte Leasingnehmer– zur Zeit der Bedeckung.

§ 4 Aufgaben der Züchtervereinigung (ApHCG)

Zu den Aufgaben des ApHCG e.V. gehören insbesondere:

- a. die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen
- b. die Beratung von Züchtern
- c. die Führung des Zuchtbuches
- d. die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferden
- e. die Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung) nach ZBO § 9-12.

§ 5 Räumliche Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung (ApHCG)

Die züchterische Arbeit des ApHCG e.V. erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland (§ 2, Nr. 3). Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der ApHCG e.V. ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden (z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitglieds vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist). Eine Ausweitung des Geltungsbereiches der ZBO und des sachlichen Tätigkeitsbereiches der Züchtervereinigung ApHCG e.V., auf weitere europäische Länder kann, für andere Affiliates auf deren schriftlichen Antrag hin, nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Züchtervereinigung ausgedehnt werden.

§ 6 Mindestangaben Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) Letztes Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen (ggf. besondere Kennzeichen)
- 4) 15-stellige UELN-Lebensnummer
- 5) Kennzeichnung (Mikrochip)

- 6) Eltern mit Farbe, Lebensnummer und Rasse
- 7) Name und Lebensnummer (15-stellige UELN) von drei Vorfahrengenerationen (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern) sofern bekannt
- 8) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung
- 9) Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist unter Angabe des Datums
- 10) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 11) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 12) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit sie für das Zuchtprogramm relevant sind (§ 27 ZBO, § 28 ZBO)
- 13) die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 14) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 15) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 16) Ergebnisse der DNA- Analyse bei Hengsten und Stuten mit Datum
- 17) genetische Besonderheiten und Erbfehler
- 18) Angaben zu den Rassen, die zur Einkreuzung zugelassen sind (Z)
- 19) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 20) Angabe über Zwillingsgeburt
- 21) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Verfahren und Testergebnisse nach § 8 TierZOV vom 29.04.2009, die zur Überprüfung ihrer Identität (DNA-Typisierung) und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 22) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
 - a. die Kennzeichen der genetischen Eltern-, des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung vorzunehmen. Die Verfahren und Testergebnisse werden nach § 8 TierZOV vom 29.04.2009 angewendet.
 - b. den Zeitpunkt der Besamung
 - c. die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist (§ 2, Nr.3b, TierZOV vom 29.04.2009)

§ 7 Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung, welche in die Abschnitte I und II, einem Anhang, einer Sonderabteilung für Pferde mit dominanten Gendefekten unterteilt ist, sowie einem Vorbuch. Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Zuchtpferde in unterschiedliche Abteilungen mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten und Stuten (Vorgabe des Ursprungszuchtbuches) geführt.

§ 8 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes erfolgt grundsätzlich als mindestens 2-jähriges Pferd in die entsprechende Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches auf Antrag durch das Mitglied, wenn die Identität und Abstammung des Pferdes nach den in § 12 ZBO festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist, sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung erfüllt sind. Auf Antrag werden sie früher eingetragen.

Dem Eintragungsantrag wird entsprochen, wenn

- a. der Besitzer/ Eigentümer des Pferdes Mitglied im ApHCG e.V. ist
- b. das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen gemäß ZBO erfüllt
- c. die von der Zuchtbuchordnung gesetzten Meldefristen eingehalten werden, anderenfalls wird von einer ungesicherten Abstammung ausgegangen bis die Abstammung mittels DNA-Typisierung zweifelsfrei nachgewiesen wird.

Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung. Diese Einteilung erfolgt von dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Die Bewertung von Hengsten/ Stuten aus anderen Züchtervereinigungen
 Zuchtbuchordnung POA 25.04.2015 mit Änderung vom 26.10.2015

können übernommen werden. Sie müssen jedoch der ApHCG- Zuchtkommission nochmals auf einer Zuchtschau vorgestellt werden.

Die Eintragung in das Zuchtbuch ist vom ApHCG e.V. (Züchtervereinigung) zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist vom ApHCG e.V. zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

Sie kann vom ApHCG e.V. widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Das zuständige Gremium des ApHCG e.V. entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren. Der Widerspruch wird entsprechend § 26, Punkt 26.1.2. dieser ZBO behandelt.

In allen Fällen, bei denen dem ApHCG e.V. Zweifel bezüglich der Registrierung, Eintragung oder Showergebnissen bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller/ Besitzer. Die Entscheidung des Vorstandes des ApHCG e.V. auf Vorschlag des Zuchtausschusses ist in der Sache für alle Parteien bindend, soweit nicht das Schiedsgericht in Anspruch genommen wird. Ein Verstoß gegen verhängte Auflagen zieht weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich.

§ 9 Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung (Pferdepass) und Eigentumsurkunde

(1) Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

Die Ausstellung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuches (siehe Zuchtprogramm der Rasse POA) oder auch einer anderen Rasse, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sein.
- b. Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ApHCG e.V. wird beim Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen. Die entstehenden Kosten trägt der Züchter.
- c. Die Identifizierung des Fohlens muss durch die vom ApHCG Beauftragten bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter lebt nachweislich nicht mehr lebt. Der ApHCG e.V. ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA- Typisierung an. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Züchter des Equiden. Außerdem muss der stallion breeding report vorliegen (KOM 96/78/EG).

(2) Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) des POAC anerkannt. Zur Equidenpasserstellung und Zuchtbucheintragung muss das Original Certificate of Registration dem ApHCG e.V. vorgelegt werden.

Durch das Abstempeln des Dokumentes mit Unterschrift des jeweiligen Zuchtverantwortlichen wird das POAC Dokument zur Eigentumsurkunde deklariert. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist das Pony of the Americas Club Lease Agreement Document dem ApHCG e.V. vorzulegen.

(3) Zweitschriften

Eine Zweitschrift eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung kann auf Antrag der Person, die das Original- Dokument verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren, nach VO (EG) 504/2008.

(4) Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde aus Drittländern

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses (VO (EG) 504/2008), so wird nach Kapitel II, Artikel 8 der VO (EG) 504/2008 weiter verfahren. Für importierte Pferde kann nach Musterung, der Vorlage des Exportzertifikates, DNA- Typisierung sowie Vorlage der beglaubigten Kopie der Zuchtbescheinigung beider Eltern und den jeweiligen DNA- Karten beider Eltern, ein Pferdepass inklusive Zuchtbescheinigung ausgestellt werden. Sofern das geschieht, werden die Original- Zuchtbescheinigungen des Herkunftslandes (außer Certificate of Registration vom POAC ausgestellt) eingezogen, oder als Eigentumsurkunde abgestempelt. Der Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

(5) Maßnahmen bei Doppelsprung

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, darf erst einen Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung innerhalb der vorgegebenen Fristen ½ Jahr oder bis 31.12. ausgestellt werden, wenn durch eine DNA- Typisierung die Vaterschaft eindeutig geklärt wurde. Die Kosten für die DNA- Typisierung trägt der Stutenbesitzer.

§ 10 Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigungen; Eigentumsurkunde

Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

- 1) Lebensnummer/ internationale Lebensnummer des Pferdes (15 stellige UELN)
- 2) Name und Anschrift des Besitzers oder Verfügungsberechtigten des Pferdes
- 3) Name und Geschlecht des Pferdes
- 4) aktive Kennzeichnung: Mikrochipnummer (Transpondernummer gem.VO(EG) 504/2008) in Verbindung mit §44 ViehVerkV, Beschreibung des Pferdes
- 5) ausgefüllte Grafik mit Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes/ Kennzeichnungsbeauftragten (Name in Druckbuchstaben)
- 6) Geburtsdatum und Geburtsort
- 7) Name und Anschrift des Züchters
- 8) Farbe und Beschreibung der Abzeichen (ggf. bes. Kennzeichen) bei Fuß der Mutterstute
- 9) Rasse
- 10) letztes Deckdatum der Mutter
- 11) Namen, Lebensnummern, Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der genetischen Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse mindestens einer weiteren Vorfahrengeneration (der genetischen Großeltern)
- 12) Pedigree mit drei Generationen (falls vorhanden)
- 13) Name, Anschrift, Telefonnr., Faxnr., Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
- 14) Zuchtbucheintragungen des Zuchtpferdes und die seiner Vorfahren, welche in die Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind (soweit vorhanden)
- 15) Zuchtinformationen und Leistungsprüfungsergebnisse/ Prämierungen des Pferdes
- 16) Angaben über Embryotransfer mit den Angaben über die genetischen und leiblichen Eltern sowie deren DNA- Typisierung
- 17) Ausstellungstag und -ort
- 18) Unterschrift des Ausstellenden des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 19) Arzneimittelbehandlungen
- 20) Schlachtpferdenachweis (Kennzeichnung als Schlachtpferd oder Nichtschlachtpferd)
- 21) Eintragungen der Impfungen
- 22) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- 23) Eintragungen von dominanten und rezessiven Gendefekten
- 24) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen mit Datum und prüfende Stelle
- 25) Turnierpferdeeintragungen
- 26) Medikationskontrollen
- 27) Identitätskontrollen
- 28) Eintragung als FEI- Pass
- 29) Aussetzung der Gültigkeit/ Erneute Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs Zwecke bei anzeigepflichtigen Pferdeseuchen

Der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung ist im Querformat DIN A5 in der Farbe hellblau auszustellen. Für Pferde mit dominanten Gendefekten ist der Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung in der Farbe Gelb auszustellen.

Eigentumsurkunde (Certificate of Registration)

Die Eigentumsurkunde entspricht dem Certificate of Registration des Pony Of the Americas Club im USA A4 Querformat. (s.h. § 9, Punkt (2)).

§ 11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den ApHCG e.V. erfolgt mit folgenden Methoden:

1) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Transpondernummer.

2) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer).

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer (UELN).

Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch.

Die ersten drei Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals die internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde.

Die nächste Stelle (numerisch) bezeichnen mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 geboren wurden und mit der Ziffer 4 Pferde, die nach dem Jahr 2000 geboren wurden.

Die nächsten zwei Ziffern stehen für die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig eingetragen wurde; die nachfolgende Ziffer 2 steht für die Rassekennzeichnung.

Die nächsten sechs Ziffern sind die vom POAC, die die Rasse POA führen, aufgeführten Registrierungsnummern des Pferdes. Die letzten zwei Ziffern bezeichnen das Geburtsjahr.

3) Vergabe eines Namens.

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

4) Die internationale Lebensnummer (15-stellige UELN) des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten.

Internationale UELN-Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch des ApHCG e.V. übernommen.

§ 12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

Jede Anordnung des ApHCG e.V. zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer/ Züchter.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen- Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005.

1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ApHCG e.V. eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der Ergebnisse einer DNA- Typisierung oder anderen durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Sicherung der Identität verlangen. Eine DNA-Typisierung oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden vom ApHCG e.V. hinterlegt.

2) Vor einer Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehr Hengsten gedeckt wurde
 - die Trächtigkeitsdauer mehr als 30 Tage von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
 - das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.
 - das Pferd nicht auf einer Zuchtschau vorgestellt und identifiziert worden ist.
 - Einfarbige Fohlen aus der Anpaarung mit einer zur Kreuzung zugelassenen Rasse müssen ihre Abstammung mittels DNA-Typisierung vor Ausstellung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung nachweisen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
- 3) Spätestens zur Eintragung ins Zuchtbuch von Hengsten und Stuten wird eine DNA-Typisierung angelegt. Kostenträger ist der Antragsteller.
 - 4) Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so sollte sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.
 - 5) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA- Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.
 - 6) Fortlaufend bei jedem 10. vorgestelltem Fohlen wird die väterliche Abstammung mittels DNA-Typisierung untersucht. Die Kosten trägt der ApHCG e.V..
 - 7) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DNA-Typisierung überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Pferdezüchter/ -besitzer.
 - 8) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - dem Zeitpunkt der Besamung und
 - den Zeitpunkt der Entnahme und die Übertragung des Embryos
 vorzunehmen. Der Züchter ist für die Aufzeichnung verantwortlich. Zusätzlich werden die Verfahren DNA- Typisierung und die Testergebnisse nach § 8 der TierZOV vom 29.4.2009, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind, angewandt.
 - 9) Maßnahmen bei Abweichungen der Abstammung:
Bei festgestellter Fehl Abstammung wird diese mittels weiterer DNA- Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern geklärt. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und ggf. in dem Abstammungsnachweis berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst. Bei Unstimmigkeiten der DNA- Loci mit denen der Elterntiere wird eine 2. DNA- Überprüfung in einem Labor angeordnet und durch ein schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung somit nicht anerkannt. Für in der Hauptabteilung eingetragene Zuchttiere wird die Zuchtbucheintragung aberkannt. Eine Eintragung in die Hauptabteilung ist in diesem Falle nicht möglich. Der ausgestellte Equidenpass mit Zuchtbescheinigung wird eingezogen und der Abstammungsnachweis incl. Zuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Zuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für deren Nachkommen, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung in der Zuchtdatenbank erfolgt zeitgleich. Alle Filialzuchtverbände sind über diese Entscheidung zu informieren und die Aberkennung und Einziehung der Zuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 13 Aufzeichnungen über die Abstammung (Datenbank)

Es wird ein Geburtsregister für alle in den Züchtervereinigungen geborenen Fohlen geführt. Bei Ausfertigung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung bzw. Registrierung früher ausgefertigter Identifizierungsdokumente sind folgende Angaben von der Züchtervereinigung über die Equiden in ihrer Datenbank aufzunehmen:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) letztes Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geburtsland und Geburtsort
- 4) Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 5) UELN-Lebensnummer
- 6) Kennzeichnung (Transponder/Mikrochip)
- 7) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- 8) Drei Vorfahrgenerationen (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern)
- 9) Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Zuchtbescheinigung
- 10) Status als registrierter Zuchtequide / Abteilung im Zuchtbuch
- 11) zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung oder zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt
- 12) Information und Datum über Duplikate oder Ersatzdokumente
- 13) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 14) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 15) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm relevant (§ 27, § 28, §29 ZBO)
- 16) die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 17) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 18) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 19) Ergebnis der DNA-Analyse - bei Hengsten und Stuten
- 20) genetischen Besonderheiten und Erbfehler
- 21) Angaben zu den Rassen, die zur Einkreuzung zugelassen sind (Z)
- 22) Datum und Ursache des Abganges (falls bekannt)
- 23) Angabe über Zwillingsgeburt
- 24) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung vorzunehmen. Die Verfahren und Testergebnisse werden nach § 8 TierZOV vom 29.04.2009 angewendet.
 - den Zeitpunkt der Besamung
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos vorzunehmen und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist (§ 2, Nr.3b, TierZOV vom 29.04.2009)

Die Züchtervereinigung speichert die genannten Informationen mindestens 35 Jahre lang oder bis die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen erfüllt sind. Unterlagen werden bis zu 10 Jahren in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 14 Mitwirkungspflicht der Züchter

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des ApHCG e.V. zu gewährleisten, ist jeder Züchter des ApHCG e.V. zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung und deren Grundlagen verpflichtet. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind von der Züchtervereinigung schnellstmöglich zu berichtigen. Dem Antrag auf eine Änderung einer Eintragung ist immer der Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung beizufügen.

1. Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd, wie die Zuchtbuchauszüge einschließlich seiner Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen, sowie die Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen, übersichtlich gesammelt werden.

Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und die Führung des Stallbuches. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.

2. Verantwortlichkeit des Hengstbesitzers

Die Hengsthalter des ApHCG e.V. sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen die jeweils gültige ZBO ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtverantwortliche den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen nach der Satzung des ApHCG e.V. entscheidet.

Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Zur Bedeckung dürfen keine nichtzugelassenen Rassen genommen werden, da es sich hier um ein geschlossenes Zuchtbuch handelt. Die Nachkommen aus diesen Anpaarungen können keine Zuchtbescheinigung erhalten.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter Erbkrankheiten (siehe Anlage) zu erteilen. Nach der Bedeckung stellt der Hengsthalter dem Stutenbesitzer einen vollständig ausgefüllten stallion breeding report für seine gedeckte Stute aus.

3. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

4. Kastration

Die Kastration eines im Zuchtbuch geführten Hengstes ist umgehend, spätestens jedoch nach 4 Wochen der/ dem Zuchtobfrau/-mann schriftlich anzuzeigen, der daraufhin die Berichtigung im Zuchtbuch durchführt.

5. Deckliste

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge auf einer Liste zusammenzufassen und diese Liste (stallion breeding report) beim Zucht- und Servicebüro des ApHCG e.V. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres einzureichen. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Ohne ordnungsgemäße Anzeige können für die Nachkommen keine Equidenpässe incl. Zuchtbescheinigungen ausgestellt werden.

6. Deckschein

Der Deckschein (stallion breeding report) ist auf einem vom POAC herausgegebenen Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält ein Duplikat des Deckscheins vom Hengsthalter. Die Deckscheine erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle. Die Deckscheine sind in Kopie bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu senden. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

7. Fohlenmeldung

Der Fohlenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute die Abfohlmeldung vollständig auszufüllen und innerhalb von 28 Tagen an das Zucht- und Servicebüro des ApHCG e.V. zu übersenden. Diese Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet.

Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem kann der ApHCG e.V. eine Überprüfung der Abstammung anordnen (§ 9 ZBO).

8. Veröffentlichung

Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellungen und zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden, in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen zu dulden, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben erforderlich ist.

9. Tierschutz

Grundsätzlich ist in der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über erblich bedingte Krankheiten mit Leidensrelevanz (siehe Anlage) bei seiner Rasse zu erkundigen. Vor der Paarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter über den genetischen Status der relevanten Krankheitsmerkmale des Hengstes zu informieren.

Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer über den genetischen Status der relevanten Krankheitsmerkmale der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.

Bei monogen rezessiven leidensrelevanten Merkmalen können heterozygote (Träger-) Pferde in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

Heterozygote Anlageträger bei monogen rezessiven Merkmalen werden im Equidenpass gekennzeichnet. Die Testung der Pferde auf monogen rezessive Merkmale kann vom ApHCG e.V. jederzeit beim Züchter angeordnet werden, wenn hinsichtlich des Genstatus des Pferdes ein Anlass besteht.

Homozygote, sowie heterozygote Anlageträger bei monogen dominanten Merkmalen werden in die Sonderabteilung §30 eingetragen und erhalten einen gelben Equidenpaß. Sie können an keinem Zuchtförderprogramm teilnehmen.

9.1. Bekämpfung erblicher Defekte

Phase 1

Datenerhebung:

Sind direkte DNA- Tests für den Erbdefekt (siehe Anlage) verfügbar, kann der ApHCG e.V. bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA- Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des Schadens anordnen. Die Kosten sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

Phase 2

Auswertung:

Eine Auswertung unter der Phase 1 erhobenen Daten, ggf. mit wissenschaftlicher Begleitung kann vom ApHCG e.V. durchgeführt werden. Dies kann zu einer Entscheidung über Konsequenzen eines Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes führen.

§ 15 Gebühren und Beiträge

- 1) Die Züchtervereinigung erhebt Gebühren und Beiträge für ihre Tätigkeiten im Rahmen der ZBO.
- 2) Der Grund und die Höhe der Gebühren und Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebühren- und Beitragsordnung der Züchtervereinigung.
- 3) Alle Zahlungen sind grundsätzlich spätestens nach 30 Tagen nach Rechnungserstellung zur Zahlung fällig. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung ist die Züchtervereinigung berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern, unbeschadet der weitergehenden Rechte der ZBO und der Satzung.

§ 16 Änderungsordnung/ Genehmigung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der ZBO im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörden, oder veränderter Gesetzeslage Veränderungen dieser Zuchtbuchordnung erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt diese vorzunehmen. Ansonsten sind Änderungen der ZBO nur möglich auf Beschluss der Mitglieder.

§ 17 Löschungen von Eintragungen

- 1) Eintragungen werden von der Züchtervereinigung unverzüglich gelöscht, wenn auch nur eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht oder nicht bestanden hat.
- 2) Verlässt ein im Zuchtbuch des Verbandes eingetragenes Pferd für dauernd das Zuchtgebiet (räumlichen Geltungsbereich) des Verbandes oder wird es in das Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung außerhalb des Zuchtgebietes des Verbandes eingetragen, erhält das Pferd einen Passivstatus, indem die Angaben nicht fortgeschrieben werden aufgrund fehlender Leistungen.
- 3) Wird die Mitgliedschaft im Verband gekündigt, so werden alle Pferde, die im Besitz des Mitglieds waren, in den Passivstatus gesetzt, d.h. sie werden nicht mehr zuchtaktiv geführt. Die Daten bleiben im Zuchtbuch erhalten.
- 4) Auf Antrag kann der Passivstatus wieder in einen Aktivstatus des Zuchtbuches geändert werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer laut der Gebührenordnung des ApHCG e.V..

§ 18 Zuständigkeit

Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die von der Züchtervereinigung beauftragten und eingesetzten Personen, der/ die Zuchtbmann/ -frau und der/ die Zuchtleiter/ -in.

§ 19 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Pferden

Ein Pferd, das im Zuchtbuch der Rasse POA oder einer zugelassenen Rasse eingetragen ist und auf Dauer in das Zuchtgebiet des ApHCG e.V. gebracht wird, wird auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen, wenn dessen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung von Stuten und Hengsten erfolgt nur, wenn die Inaktivierung der Stute/ des Hengstes im Zuchtbuch der bisher auswärtigen oder ausländischen Züchtervereinigung gewährleistet ist und alsbald nach der Eintragung im Zuchtbuch ApHCG e.V. erfolgt. Die bisher zuständige auswärtige oder ausländische Züchtervereinigung wird von der Eintragung ins Zuchtbuch des ApHCG e.V. benachrichtigt. Ausgenommen von Inaktivierungen sind alle Pferde, die beim POAC registriert sind.

II. Besondere Bestimmungen

§ 20 Zuchtprogramm der Rasse Pony Of the Americas (POA)

- 1) Das Zuchtprogramm für die Rasse POA umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und die Selektion. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch die Ergebnisse anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.
- 2) Zum Nachweis von Erbfehlern/ Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen oder ausschließen. Die Untersuchung hat der Besitzer zu dulden und zu unterstützen. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer. Pferde, die Träger bekannter, für den POA und deren Kreuzungsrassen relevanten, genetischen Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM- Gen, HYPP- Gen) sind, werden in die Sonderabteilung §30 eingetragen. Sie können an keinem Zuchtförderprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen. Bei nachträglicher Kenntnisnahme des dominanten Gendefektes wird das Pferd im Zuchtbuch und im öffentlichen Hengst-/ oder Stutenverteilungsplan gekennzeichnet, dass das Pferd Anlagetragger ist und an keinem weiteren Zuchtförderprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen kann. Nachkommen, die ebenfalls Anlagetragger sind, erhalten einen gelben Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung. Liegt von den Elterntieren ein negativer PSSM- Test / HYPP- Test der Züchtervereinigung bereits vor, so ist dieser Nachweis nicht mehr erforderlich.
- 3) Medikationskontrollbestimmungen
Auf Zuchtschauen/ Leistungsprüfungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ggf. nachträglich ausgeschlossen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtkommission/ Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis erstattet der Besitzer alle der Züchtervereinigung entstandenen Kosten, plus einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Züchters und Pferdes in dem Vereinsorgan veröffentlicht. Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von drei Monaten -bei Anabolika zwölf Monate- vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zu Beeinflussung der Leistung im ApHCG oder einer anderen Züchtervereinigung oder Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.
- 4) Anerkennung von POA-Hengsten/- Stuten aus anderen deutschen/ europäischen Züchtervereinigungen:
Die Bewertung von POA-Hengsten/ -Stuten /-Wallachen vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen e.V. (ursprungszuchtbuchführender Verband) werden auf Wunsch des Züchters übernommen oder es kann eine weitere Bewertung durch eine ApHCG-Zuchtkommission erfolgen. POA-Hengste / -Stuten /- Wallache aus anderen Verbänden werden nicht übernommen. Sie müssen noch mal einer ApHCG-Zuchtkommission vorgestellt und bewertet werden. Die Eintragungsvoraussetzungen nach §27 und §28 ZBO müssen dafür erfüllt sein.
- 5) Das Ursprungszuchtbuch für die Rasse POA in Europa wird von der Züchtervereinigung Appaloosa Horse Club Germany e.V. und dem Bay. Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. gemeinsam geführt in Anlehnung an das „Official Handbook Of the POAC“. Sofern die dort festgelegten Bestimmungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, werden der ApHCG e.V. und der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. entsprechende Regelungen treffen, die den Festlegungen des „Official Handbook of the POAC“ möglichst nahe kommen. Änderungen an den Grundsätzen für die Zucht der Rasse POA können vorgenommen werden, wenn beide o.g. Züchtervereinigungen satzungsgemäße Beschlüsse gefasst haben und die Änderungen von den, für die o.g.

Züchtervereinigungen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt wurden. Die jeweiligen aktuellen Grundsätze für die Zucht der Rasse POA werden rechtzeitig vor Inkrafttreten in deutscher und englischer Sprache auf den Internetseiten der Züchtervereinigungen veröffentlicht. Filialzuchtbuch führende Züchtervereinigungen werden von den Änderungen schriftlich in Kenntnis gesetzt und erhalten die Möglichkeit, die Änderungen in angemessener Zeit umzusetzen.

§ 21 Zuchtmethode

Das vom Verband verfolgte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht und durch Selektion erreicht werden. Unter reinrassigen POA sind alle ordnungsgemäß in ein Zuchtbuch einer zugelassenen Rasse eingetragenen Pferde zu verstehen.

Die Hereinnahme von Genen von anderen Rassen ist möglich. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen sind nach der jeweils gültigen Fassung des Handbooks vom POAC:

- Appaloosa (gemäß den Regeln des Appaloosa Horse Club, Moscow, ID und Appaloosa Horse Club of Canada, Claresholm, AB)
- American Quarter Horse
- Connemara Pony
- Morgan Horse
- Arabisches Vollblut
- Englisches Vollblut
- Australian Palouse Pony

Pferde, die in den USA geboren wurden, können im Pedigree zusätzlich folgende Rassen aufweisen:

- American Quarter Pony
- Araber Partbred und Anglo-Araber
- Welsh Pony und Cob

Hengste und Stuten von Veredlerrassen, die sich auf einer Zuchtschau ApHCG- Zuchtrichtern zur Eintragung vorstellen, werden in dem Hengst- oder Stutbuch, Abschnitt Anhang I bewertet und als zuchtaktive Tiere eingetragen. Sie erhalten die Bezeichnung Z – zur Kreuzung zugelassene Rassen im Zuchtbuch.

§ 22 Selektionsmethode

- 1) Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion).
- 2) Ein Pferd wird nur dann in die jeweiligen Abschnitte I, II und Sonderabteilung der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn gemäß § 8 die Anforderungen an die Abstammung vor der Eintragung in der jeweils erforderlichen Form nachgewiesen wird.. Der Besitzer muss ApHCG e.V. Mitglied sein.
- 3) Folgende Selektionsstufen sind vorgesehen:

a. **Erste Stufe:** Nachzuchtbewertung

Nachzuchtbewertung als Saugfohlen oder in begründeten Ausnahmefällen als Jährling. (Bei Importpferden können auch ältere Pferde auf Antrag hin auf der ersten Stufe bewertet werden). Die Exterieurbewertung der Fohlen und Jährlinge wird im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen:

Ia = bei einer Gesamtnote ab 8,0 und besser

Ib = bei einer Gesamtnote ab 7,5 bis unter 8,0

II = bei einer Gesamtnote von 7,0 bis unter 7,5

Fohlen unter einer Gesamtbewertung von 7,0 erhalten nicht das Prädikat ApHCG Prämienfohlen.

- b. **Zweite Stufe:** Körung/ Zuchtschau
 - Exterieurbewertung der zweijährigen und älteren Hengste mit Vorstellung zur Körung und Hengstbucheintragung.
 - Exterieurbewertung der zweijährigen und älteren Stuten mit Vorstellung auf einer Zuchtschau zur Stutbucheintragung.
- c. **Dritte Stufe:** Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten (§ 26.2.der ZBO).
- d. **Vierte Stufe:** Nachkommenbewertung
Die Leistungen der Nachkommen auf Zuchtschauen, Haltersshows und Futurity und/ oder Turnieren (Performance Class) und/ oder Rennen (Races) wird in Wertnoten und Punkten (Points) ermittelt. Leistungsergebnisse werden auch vom POAC übernommen.
- f. **Fünfte Stufe:** Zuchtwertschätzung nach § 26.3.

§ 23 Bewertung von Zuchttieren

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Eintragungsmerkmale. Die Eintragungsmerkmale sind Typ/Ausdruck (Rasse- und Geschlechtstyp), Gebäude (Körperbau), Fundament (Hufe- und Gliedmaßen), Gangkorrektheit, Gangqualität (Bewegungsqualität) und der Gesamteindruck / Entwicklung. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten-/ Fohlenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- und Fohleneintragungen, kann eine Bewertung außerhalb von Sammelveranstaltungen auf sogen. Ortsterminen durchgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben und viertel Noten:

10 = ausgezeichnet	4= mangelhaft
9 = sehr gut	3= ziemlich schlecht
8 = gut	2= schlecht
7 = ziemlich gut	1= sehr schlecht
6 = befriedigend	0= nicht ausgeführt / bewertet
5 = genügend	

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten (erfassten Eintragungsmerkmale) und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Für die Teilnahme am Stuten- und Fohlenchampionat wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

Zuständig für die Bewertung sind berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Die ApHCG e.V. Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und mindestens 3 Richtern (Körung) gerichtet. Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wurde. Die Pferde auf Hofferminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet.

§ 24 Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtervereinigung im Hinblick auf das Pony Of the Americas (POA) folgendes allgemeines Zuchtziel:

Es wird ein vielseitig einsetzbares Pferd gezüchtet, das gleichermaßen für den Freizeit-, wie für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten rassetypischen Ausprägung der Körperformen und den korrekten, rassetypischen Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter und gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung:

Rasse:	Pony of the Americas (POA)
Herkunft:	USA
Größe:	ca. 117 cm – 142,5 cm Widerristhöhe
Farben:	Alle außer Albinos und Plattenscheckung (Paint- und Pintofellmuster)
Äußere Merkmale:	Fleckung oder Fellzeichnung über den ganzen Körper oder im hinteren Bereich (keine Scheckung), rosa- graue Pigmentierung der Haut, sichtbar weiße Umgebung der Iris in Normalstellung des Auges, vertikal gestreifte Hufe.
Gebäude:	
Kopf:	edel, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große klare, freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren
Hals:	Leicht im Genickansatz, genügend lang, beweglich, sich verjüngend
Körper:	Dem Quadrattyp angenähert, mit langer, schräger, gut bemuskelter Schulter, kurzem Rücken, langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite: nicht zu kurze, kräftige Beine; starke Bemuskulung, besonders der Hinterhand.
Fundament:	Trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke, mittellange Fesseln, kurze, trockene Röhrbeine, kräftige Spunggelenke, harte Hufe
Bewegungsablauf:	Elastisch mit weicher Rückentätigkeit, korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand, Gangwerk eines Großpferdes, fleißiger und raumgreifender, eher flacher Schritt; lockerer und weich zu sitzender Trab mit wenig Aktion; kein hochfrequenter und eiliger Trab; weich gesprungener und geschmeidiger Galopp im klaren Dreitakt.
Einsatzmöglichkeiten:	Ideales Familienpferd für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Turniersports, insbesondere des Westernreitports.
Besondere Merkmale:	Gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark, intelligent und leistungsbereit.

§ 25 Relevante Merkmale

25.1. Rassemerkmale sind:

- 1) Eine weiß umrandete Pupille (Menschenauge)**
- 2) gestreifte Hufe**

3) Fellmuster

4) die gefleckte Haut (mottled Skin)

Dort wo kein Fell die Haut bedeckt, wie am Maul und im Genitalbereich, ist die rosa- schwarze Hautfleckung ein Charakteristika. Diese Hautfleckung ist nicht mit der Fellfleckung identisch! Weiße Haare können auf rosa sowie auf schwarzer Haut wachsen. Bei stichelhaarigen POA treten oft auch ähnlich einer Schattenzeichnung dunkle Fellhaare z.B. am Hüftknochen, am Ellenbogen oder im Bereich des Knies auf. Auch dieses ist ein für den POA unverkennbares Charakteristikum.

5) Die 10 verschiedenen Fellmuster (Coat Pattern) des Pony of the Americas (POA)

5.1 Snowflake Pattern entspricht einer Musterung von kleinen weißen Flecken (Spots), die durchgehend unregelmäßig verteilt auf der Grundfarbe auftreten. Eine oder zwei auftretende kleine Flecken kennzeichnen nicht die Snowflake Pattern. Die Snowflakes müssen aus einer Entfernung von 40 feet (ca.12 m) erkennbar sein, Die Charakteristika wie eine gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

5.2 Frost Pattern ist eine Musterung, die den Eindruck einer leichten Glasierung über den Rücken, die Lende und die Kruppe erweckt. Sie ist definiert durch weiße Haare, die sich unter die Grundfarbe mischen. Frost muss aus einer Entfernung von 40 feet (ca.12 m) erkennbar sein. Die Charakteristika wie gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

5.3 Blanket Pattern sind gekennzeichnet durch eine dunkle Grundfarbe und eine sich weiß abgrenzende „Decke“ (Blanket) über die Kruppe, Hinterhand und Rücken (oder Teile davon). Blankets können vereinzelte dunkle Flecken aufweisen.

5.4 Leopard Pattern ist gekennzeichnet durch eine weiße Grundfarbe und durch das Auftreten dunkler Flecken, die über den ganzen Rumpf und Hals verteilt sind.

5.5 White with dark spots beschreibt eine weiße Grundfarbe mit dunklen Flecken über die Hinterhand, Lende, Kruppe und Rücken (oder Teile davon).

5.6 Snowcap Pattern bestehen aus einem rein weißen Blanket, das sich ab dem Wiederrist über den Rücken, Lende und Hüfte erstreckt. Während große weiße Blankets üblich sind, haben einige Snowcaps kleinere Blankets, die nur die Lende und Hüfte überziehen.

5.7 Marbeleized Roan Pattern ist eine mit weißen Stichelhaaren durchzogene dunkle Grundfarbe. Kennzeichnend ist eine Mischung aus hellen und dunklen Haaren mit einer hellen dominierenden Farbe, sowie mit „Lackglanz“ (Varnish). Die Charakteristika wie gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

5.8 Few Spots Leopard Pattern ist eine weiße Grundfarbe mit keinen oder wenigen dunklen Flecken. Einfarbige oder dark-roan Bereiche sind meistens an den Ohren, hinter den Ellbogen, an der Flanke und normalerweise an der Unterseite des Nackens lokalisiert zu finden sein. Eine weiß umrandete Pupille und gefleckte Haut sind erforderlich.

5.9 Roan beschreibt eine dunkel Grundfarbe mit weißen Stichelhaaren, die an anderen Stellen wie Flanke und Schweifansatz auftritt und aus einer Entfernung von 40 feet (ca.12 m) sichtbar ist. „Lackglanz“ (Varnish) kann auftreten. Die Charakteristika wie gefleckte Haut und ebenso eine weiß umrandete Pupille und/oder gestreifte Hufe müssen vorhanden sein. Diese Regel betrifft alle Ponys, die nach dem 31. Dezember 2009 registriert wurden.

- 5.10 Solid with dark Spots ist durch eine einheitliche Fellfarbe, die von einzelnen dunklen Spots durchbrochen wird gekennzeichnet. Die Tiere weisen eine weiße Sklera und entweder gefleckte Haut und / oder gestreifte Hufe auf, um bei Shows registriert werden zu können.

25.2. Die 13 Grundfarben des Pony of the Americas (POA)

1) Bay

Diese Farbe deckt alle helleren und rötlichen Brauntöne ab, wobei Mähne, Schweif und die unteren Beinregionen sowie die Ohren schwarz sind.

2) Black

Als Black bezeichnet man schwarze Pferde ohne irgendwelche helleren Schattierungen mit schwarzem Behang.

3) Sorrel

Die Grundfarbe ist rötlich bis Kupfer-rot, wobei Mähne und Schweif die gleiche Farbe haben oder heller sein können

4) Chestnut

Die Fuchsfarbe reicht von dunkelrot bis rot-braun. Mähne und Schweif können entweder dieselbe Farbe wie das Fell aufweisen oder aber bis hin zu flachsfarben gehen.

5) Dun

Die Körperfarbe ist gelblich bis golden. Das Mähnen- und Schweifhaar ist braun, rötlich, gelb oder eine Mischung aus allen drei Farben. Der Dun hat stets einen Aalstrich (wo keine weißen Abzeichen sind) und kann „Zebrastrifen“ an den Beinen aufweisen.

6) Buckskin

Die Körperfarbe ist eine Form von Dun und ist ebenfalls gelblich oder golden bei schwarzem Behang und schwarzen Beinen im unteren Bereich. Ein Buckskin kann einen Aalstrich, nicht jedoch "Zebrastrifen" an den Beinen haben.

7) Red Dun

Eine Form des Dun. Die Körperfarbe ist gelblich bis hautfarben. Mähne, Schweif und Aalstrich sind rötlich.

8) Grullo

Diese Farbe wird oft als rauch-, mausfarben oder taubengrau bezeichnet und resultiert nicht aus einer Mischung von dunklem und weißem Haar. Jedes einzelne Haar weist die entsprechende Färbung auf. Mähne und Schweif sowie die unteren Beinpartien sind schwarz, manchmal haben Grullos auch Zebrastrifen und/ oder Aalstriche und das Gesicht ist immer dunkler.

9) Palomino

Die Farbe des Palominos wird oft als 22- Karat Gold beschrieben. Generell ist die Fellfarbe glänzend goldgelb. Mähne und Schweif sind immer heller als die Fellfarbe.

10) Gray

Die Fellfarbe Gray ist eine Mischung aus weißen und schwarzen Haaren mit dunklem Hintergrund. Fast alle Pferde dieser Farbe werden sehr dunkel geboren und entwickeln im Laufe der Jahre anfangs vor allem um die Augen und Ohren - mehr und mehr „Weißanteil“ im Fell. Gray gilt nur als Grundfarbe und es muss zusätzlich Pattern auftreten.

11) Red / Blue /Bay Roan

Die red/blue/bay Roan werden normalerweise als Roan geboren, allerdings kommt bei einigen die Färbung erst nach dem ersten Fellwechsel durch. Diese Tiere werden in der Regel im Alter nicht komplett weiß. Red/blue/bay roan gilt nur als Grundfarbe und es muss zusätzlich ein weiteres Pattern auftreten.

a. Red Roan: Diese Farbe entsteht durch eine Mischung der Grundfarbe mit weißen Stichelhaaren.

b. Blue Roan: Im Blue Roan mischen sich zur schwarzen Grundfarbe weiße Haare im Fell. Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein.

12) Cremello

Cremellos haben rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenes Haar.

13) Perlino

Perlino haben eben falls rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenen Behang, wobei Mähne- und Schweifhaar dunkler sind als die Körperfarbe.

§ 26 Unterteilung des Zuchtbuches nach Leistungsmerkmalen

Der Pferdehalter ist verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zu Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtbucheintragungen und zur Identifikation aller Pferde, die von ihm gezüchtet wurden oder in seinem Eigentum oder Besitz stehen bzw. standen, zu dulden. Als Leistungsmerkmale gelten die Körung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.

26.1. Körung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung. Zur Körung muss der Hengst eine vom Tierarzt ausgestellte Gesundheitsbescheinigung der Körkommission vorlegen, die die Zuchttauglichkeit des Hengstes bestätigt, eine Vorlage eines negativen PSSM- Typ 1- Testes und eine Vorlage der Testergebnisse der Erbkrankheiten HERDA, GBED und HYPP. Bei Vorliegen eines negativen Testbefundes beider Elterntiere kann hierauf verzichtet werden. Zur Prüfung auf die genannten Gendefekte muss im Vorfelde eine Haar- oder Blutprobe vom Tierarzt entnommen werden. Eine DNA- Typisierung des Hengstes und seiner Elterntiere muss ebenfalls vorgelegt werden.

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Interieur unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/ oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, muss eine Gesamtnote der Eintragungsmerkmale (s.h. § 23) von mindestens 7,5 erreicht sein, wobei keine Einzelnote unter 6,5 liegen darf. Die Köreentscheidung ist auf der Körperveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen. Die vom Verband festgelegten Prüfungsgebühren nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

Ablauf

1. Vermessung und Identifizierung der Hengste:

- Stockmaß
- Röhrbeinumfang
- Transponderkontrolle
- Abzeichenvergleich mit dem Equidenpass
- Kontrolle von Gebißanomalien
- Kontrolle der Ganaschenfreiheit

2. Pflasterprobe:

Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt-/ Pflasterstrecke an der Hand am durchhängenden Führstrick erst im Schritt und dann im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei

auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um den Prüfern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

3. Musterung:

Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln vor der Körkommission zur Bewertung auf.

4. Dreiecksbahn:

Im Anschluss werden alle Pferde einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt.

5. Longieren

Die Hengste müssen zur Ermittlung der Gangqualität im Schritt, Trab und Galopp an der Longe gezeigt werden, um Bewegungsabläufe und Gangwerk besser beurteilen zu können als an der Hand.

26.1.1. Körkommission

Die Bewertung muss von mindestens vier Kommissionsmitgliedern vorgenommen werden. Dieser Kommission gehören an:

- der Zuchtobmann/ -frau, als Vertretung der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Vertreter der Züchtervereinigung
- der Zuchtleiter/ die Zuchtleiterin
- mindestens zwei neutrale Richter, die Züchter und Mitglied im ApHCG e.V. sein müssen

Die Körkommission wird vom Zuchtobmann/ -frau in enger Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung und dem Vorstand/ Zuchtausschuss berufen.

26.1.2. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch beim Vorstand des ApHCG e.V. einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, der Zuchtobmann/ -frau, der Zuchtleitung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird ein Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungs-kommission, wobei außer dem Zuchtobmann/ -frau und der Zuchtleitung alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes ent-schieden.

26.2. Leistungsprüfungen

Eigenleistungsprüfung für Stuten, Hengste und Wallache

Die Eigenleistungsprüfung für Hengste (ApHCG- HLP), die Eigenleistungsprüfung für Stuten (ApHCG- SLP),) sowie die Eigenleistungsprüfung von für Wallachen (ApHCG- WLP) wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt. HLP, SLP und WLP sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Sie können als Feldprüfung oder auch durch Turniersporterfolge, das sogen. Performance Rom ersetzt werden. Die Leistungsprüfungen für Stuten, Hengste und Wallache unterliegend der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferde in der jeweils gültigen Fassung.

1. **Feldprüfung**

1.1 Dauer

Die Prüfung findet an einem Tag statt.

1.2 Ort

Die Prüfungsorte sind von dem jeweiligen Vorstand des zuständigen Zuchtverbandes zu genehmigen.

1.3 Alter der Pferde :

Teilnahmeberechtigt sind 3jährige und ältere Hengste/ Stuten/ Wallache der Rasse POA. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Verband.

1.4. Zulassungsbedingungen

Alle Hengste/ Stuten/ Wallache müssen zur Teilnahme an den Leistungsprüfungen die Allgemeinen Bedingungen des Impfschutzes, laut POAC Handbook und FEI Regelbuch erfüllen und Haftpflichtversichert sein.

1.5. Zulassung für andere Rassen

Hengste/ Stuten/ Wallache anderer Rassen können auf Antrag an Eigenleistungsprüfungen teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Pferde anderer Rassen werden nicht in die Platzierung und in die Prämienvergabe aufgenommen. Sie erhalten ein Zertifikat bei Bestehen der Prüfung, auf dem der Score ausgewiesen ist.

1.6 Ausrüstung

Westernreitaurüstung ist entsprechend dem gültigen POAC- Regelbuch vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen und Gebisse und für die Zügelführung ist das POAC- Regelbuch maßgebend. Zuchtstuten die nachweislich über längere Zeit im Zuchteinsatz waren, dürfen auch nach dem 5.Lebensjahr zweihändig auf Snafflebit vorgestellt werden. Über den Zuchteinsatz muss vor der Prüfung ein Nachweis vorgelegt werden.

1.7 Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens einem anerkannten POAC- /ApHC Richter in Anwesenheit des/ der Zuchtleiters/ in oder der/ des Zuchtbefehlshabers/ -manns oder einem ApHCG- Zuchtrichter abgenommen. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.

Im Einzelnen werden die Hengste/ Stuten/ Wallache von dem Richterergremium in folgenden Merkmalen bewertet:

- 1) Schritt zum Mittelpunkt der Arena
- 2) Jog ½ Zirkel
- 3) Extended Trot auf der Diagonalen
- 4) In der Ecke durchparieren zum Schritt
- 5) Im Schritt zur Brücke
- 6) Überqueren der Brücke
- 7) 180° Wendung auf der Vorhand
- 8) Rückwärts durch ein L
- 9) Seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
- 10) Jog zum Mittelpunkt der Arena
- 11) 2 Spins rechts
- 12) 2 Spins links
- 13) 3 Zirkel im Galopp nach links, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
- 14) Fliegender/einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende möglich)

- 15) 3 Zirkel im Galopp nach rechts, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
- 16) Fliegender/ einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende möglich)
- 17) $\frac{3}{4}$ Zirkel im Galopp nach links
- 18) Galopp auf der Diagonalen (Run down)
- 19) Stopp. 5 Tritte rückwärts
- 20) Verharren um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

1.8 Beurteilungsrichtlinien

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/ Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Die Hengste/ Stuten/ Wallache werden bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit beobachtet. Hengste/ Stuten/ Wallache die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht dem POAC Handbook und FEI Regelwerk entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die kombinierte Aufgabe setzt sich aus Elementen der Disziplinen Western Pleasure, Trail und Reining zusammen. Alle drei Bereiche werden gleich gewichtet und werden in Anlehnung an das POAC- Regelbuch beurteilt.

Die Bereiche werden wie folgt unterteilt:

- Western Pleasure (Schritt, Jog, Extended Trot, Langsame Zirkel)
- Trail (Brücke, Rückwärts, Vorhandwendung, Backup, Stangen- L, Sidepaß)
- Reining (Galoppwechsel, alle Galoppzirkel (Speed Control), Spins, Run down, Stop, Backup)

Ausgehend von einem Score von 70 werden für jedes Manöver folgende Punkte addiert oder subtrahiert (siehe auch gültiges ApHC- Regelbuch):

-1 ½	extrem schlecht
-1	sehr schlecht
-1/2	schlecht
0	durchschnittlich
+ ½	gut
+ 1	sehr gut
+ 1 ½	exzellent

Punkte werden entsprechend dem POAC- Regelbuch vergeben. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtscore von 70 erreicht ist. Ein Verreiten der Pattern führt nicht unmittelbar zum Nichtbestehen der Eigenleistungsprüfung. Bei geringfügigem Verreiten (z.B. ein Spin zu wenig/ zu viel oder Zirkel zu wenig/ zu viel) wird jedes Verreiten mit 5 Penalties bestraft.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der letzten Prüfung. Das Ergebnis wird auf einem Zertifikat (Urkunde) des Zuchtverbandes bestätigt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden veröffentlicht und in das ApHCG- Zuchtbuch eingetragen. Anderen Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis zugesandt. Die vom Verband festgelegten Prüfungsgebühren sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

1.9 Platzierung der Teilnehmer

Die Teilnehmer werden platziert. Schleifen werden vergeben.

2. Anerkennung von Turniersporterfolgen

Die Leistungsprüfung gilt auch dann als abgelegt, wenn die Hengste/ Stuten/ Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nach § 27 Zuchtbuchordnung nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance -Disziplinen (ausgeschlossen sind Longeline, Trail in Hand, Showman-ship at Halter, Herritage und Walk/ Trot- Klassen) oder anerkannten Distanzritten des POAC durchgeführt und anerkannt. Weitere Turniersporterfolge aus anderen Verbänden werden auf Antrag hin

von dem Zuchtausschuss und Vorstand des ApHCG e.V. geprüft und bei Gleichwertigkeit übernommen.

26.3. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach den neuesten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Der Zuchtwert wird nach dem BLUP- Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Die Zuchtwertschätzung wird von einem vom ApHCG e.V. beauftragten Unternehmen/ Institut durchgeführt.

26.4. Zuchtbucheintrag und Identifikation

Die Zuchtbucheintragung erfolgt entsprechend § 8 und §11 ZBO der Allgemeinen Bestimmungen sowie der Vorgaben der Besonderen Bestimmungen der Rasse Pony Of the Americas.

§ 27 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte Hengstbuch I, Hengstbuch II, Anhang I, Anhang II und einer Sonderabteilung, sowie dem Vorbuch für Hengste. Für alle Eintragungen in die Hengstbücher ist grundsätzlich vorab ein Certificate of Registration des POAC vorzulegen.

Für das **Hengstbuch I** gelten folgende Eintragungsbedingungen

- a. eingetragen wird ein Hengst frühestens im 3.Lebensjahr
- b. nur für Hengste der Rasse POA.
- c. dessen Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist.
- d. dessen Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind,
- e. er zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde
- f. ein Hengst, dessen Abstammung lückenlos über mindestens zwei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist.
- g. von dem Hengst eine DNA- Typisierung vorliegt.
- h. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- i. der Hengst frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist.
- j. er im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist,
- k. er eine rassetypische Fellzeichnung und Mottled Skin, sowie mindestens ein weiteres rassetypisches Merkmal aufweist
- l. ein mindestens dreijähriger Hengst, der auf einer Körung bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,5 erreicht hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und die Bewertung der Bewegungsqualität auch an der Longe erfolgt ist. Alternativ kann er 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen.
- m. oder ein mindestens dreijährig gekörter Hengst, der die geforderte Eigenleistungsprüfung (HLP) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen hat, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann.
- n. oder ein mindestens 3- jähriger Hengst, der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann und zusätzlich 10 Punkte (ROM) in anerkannten Halterdisziplinen vorweisen kann.
- o. oder alternativ zu den Leistungsprüfungen: Der Hengst weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (5% über dem Durchschnittswert). Die aktuellen Werte werden auf der Homepage veröffentlicht.
- p. Ab dem Eintragungsjahr 2015 muss die HLP spätestens 2 Jahre nach der Bewertung anlässlich der Zuchtbucheintragung nachgewiesen werden.

- q. Sofern ein Hengst die Anforderungen an die gerittene Hengstleistungsprüfung zum Zeitpunkt der Eintragung noch nicht erfüllt hat, wird er vorläufig ins HB I eingetragen, mit der Maßgabe, dass er die Anforderungen an die Hengstleistungsprüfung innerhalb von 2 Jahren nach der Zuchtbucheintragung erfüllt. Wenn er diese Anforderungen nicht erfüllt wird er ins HB II abgestuft.

Grundsätzlich gilt, dass für die Eintragung in das Hengstbuch I gleichwertige Leistungsprüfungen und Turniersportergebnisse anzuerkennen sind.

Für das **Hengstbuch II** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Eingetragen wird ein Hengst frühestens im 3. Lebensjahr
- b. nur Hengste der Rasse POA.
- c. dessen Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist.
- d. dessen Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind ,
- e. er zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde
- f. ein Hengst, dessen Abstammung nachweisbar ist und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist, bzw. in einem anerkannten Zuchtverband verzeichnet ist.
- g. von dem Hengst eine DNA- Typisierung vorliegt.
- h. von den Elterntieren eine DNA-Typisierung vorliegt (bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- i. der Hengst frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist
- j. er im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist

Für den **Anhang I** für Hengste der Veredlerrassen gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Alle Hengste die nach den Grundsätzen der Rasse POA in Europa zur Einkreuzung zugelassenen Rassen werden im Anhang I geführt. Sie erhalten die Kennzeichnung Z im Zuchtbuch.
- b. frühestens im 3. Lebensjahr
- c. er bei den Rassen Connemara, Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Appaloosa, Morgan Horse, Australian Palouse Pony im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechende Abteilung eines Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist
- d. oder er bei der Rasse American Quarter Horse im Hengstbuch I oder dem Superior-Hengstbuch eingetragen ist
- e. oder zur Bewertung der äußeren Erscheinung vorgestellt wurde und mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde oder er 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann.
- f. von ihm eine DNA- Typisierung vorliegt.
- g. von seinen Elterntieren eine DNA-Typisierung vorliegt (soweit vorhanden)
er im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist
- h. frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist.

Für **Anhang II** für Hengste gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. alle Hengste der Rasse POA, die nicht die Anforderungen des Hengstbuches I und II erfüllen und
- b. dessen Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind

- c. er zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde oder von ihm eine DNA-Typisierung vorliegt
- d. von seinen Elterntieren eine DNA-Typisierung vorliegt (soweit vorhanden)
- e. Hengste, die das Merkmal „extensive White“ gemäß den Regeln des „Official Handbook of the POAC“ aufweisen
- f. oder er homozygoter oder heterozygoter Träger von HERDA, GBED ist
- g. Erfüllen die Nachkommen der im Anhang II geführten Pferde die Bedingungen des Hengstbuches I oder II, so können diese dort eingetragen werden.

Sonderabteilung: Hengste mit dominanten Gendefekten (s.h.§ 30)

- a. alle Hengste der Rasse POA, die homozygote oder heterozygote Trägartier von dominanten Gendefekten, wie PSSM oder HYPP, sind
- b. dessen Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind
- c. er zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde oder von ihm eine DNA-Typisierung vorliegt
- d. diese Hengste können an keinem Zuchtprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen (Körung, Prämienhengst)
- e. die dominanten Gendefekte werden in dem Equidenpaß eingetragen und diese Hengste erhalten einen gelben Paß.

Für die Eintragung **Vorbuch für Hengste der Rasse POA (besondere Abteilung des Zuchtbuches) gelten folgende Eintragungsbedingungen:**

- a. er mindestens im 3. Lebensjahr ist,
- b. er in Europa geboren ist,
- c. er in den USA beim POAC registriert ist,
- d. er im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist
- e. frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist
- f. er keine, nach den Regeln des Ursprungszuchtbuches mittels DNA gesicherte Abstammung besitzt und
- g. der Hengst bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten hat, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen aus Anpaarungen Vorbuch-Hengsten mit POA aus Stutbuch I und Anhang I für Stuten können in den Abschnitt der Hauptabteilung eingetragen werden, dessen Eintragungsbedingungen sie entsprechen.

§ 28 Stutbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte Stutbuch I, Stutbuch II, Anhang I, Anhang II und einer Sonderabteilung, sowie dem Vorbuch für Stuten. Für alle Eintragungen in die Stutbücher ist grundsätzlich vorab ein Certificate of Registration des POAC vorzulegen.

Für das **Stutbuch I gelten folgende Eintragungsbedingungen:**

- a. mindestens 3-jährige Stute
- b. nur für Stuten der Rasse POA

- c. deren Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist
- d. sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde
- e. deren Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind
- f. eine Stute, deren Abstammung lückenlos über mindestens zwei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist.
- g. von der Stute eine DNA- Typisierung vorliegt.
- h. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- i. die Stute frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist.
- j. sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zucht-tauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist,
- k. sie eine rassetypische Fellzeichnung und Mottled Skin, sowie mindestens ein weiteres rassetypisches Merkmal aufweist
- l. eine mindestens 3-jährige Stute, die auf einer Zuchtschau bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,5 erreicht hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann.
- m. oder eine mindestens 3-jährige Stute, die die geforderte Eigenleistungsprüfung (SLP) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen hat.
- n. oder eine dreijährige eine Stute, die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann und zusätzlich 10 Punkte (ROM) in anerkannten Halterdisziplinen vorweisen kann.
- o. oder die Stute weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (5% über dem Durchschnittswert). Die aktuellen Werte werden auf der Homepage veröffentlicht.

Grundsätzlich gilt, dass für die Eintragung in das Stutbuch I gleichwertige Leistungsprüfungen und Turniersportergebnisse anzuerkennen sind.

Für das **Stutbuch II** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. mindestens 3-jährige Stute
- b. nur Stuten der Rasse POA.
- c. deren Eigentümer Mitglied im ApHCG e.V. ist.
- d. sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde
- e. deren Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind
- f. eine Stute, deren Abstammung nachweisbar ist und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist, bzw. in einem anerkannten Zuchtverband verzeichnet ist.
- g. von der Stute eine DNA- Typisierung vorliegt.
- h. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt, (bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- i. die Stute frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist
- j. sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zucht-tauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist,

Für den **Anhang I** für Stuten der Veredlerrassen gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Alle Stuten die nach den Grundsätzen der Rasse POA in Europa zur Einkreuzung zugelassenen Rassen werden im Anhang I geführt. Sie erhalten die Kennzeichnung Z im Zuchtbuch.
- b. mindestens 3-jährige Stute

- c. sie bei den Rassen Connemara, Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Appaloosa, Morgan Horse, Australian Palouse Pony im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechende Abteilung eines Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen ist oder
- d. sie bei der Rasse American Quarter Horse im Stutbuch I oder dem Superior-Stutbuch eingetragen ist
- e. oder zur Bewertung der äußeren Erscheinung vorgestellt wurde und mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde oder sie 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann.
- f. von ihr eine DNA- Typisierung vorliegt.
- g. von ihren Elterntieren eine DNA-Typisierung vorliegt (soweit vorhanden)
- h. sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist,
- i. frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist.

Für Anhang II für Stuten gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. alle Stuten der Rasse POA, die nicht die Anforderungen des Stutbuches I und II erfüllen und
- b. deren Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind
- c. sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde oder. von ihr eine DNA-Typisierung vorliegt
- d. von ihren Elterntieren eine DNA-Typisierung vorliegt (soweit vorhanden)
- e. Stuten, die das Merkmal „extensive White“ gemäß den Regeln des „Official Handbook of the POAC“ aufweisen
- f. oder sie homozygoter oder heterozygoter Träger von HERDA oder GBED ist
- g. Erfüllen die Nachkommen der im Anhang II geführten Pferde die Bedingungen des Stutbuches I oder II, so können diese dort eingetragen werden.

Sonderabteilung: Stuten mit dominanten Gendefekten (s.h.§ 30)

- a. alle Stuten der Rasse POA, die homozygote oder heterozygote Trägartiere von dominanten Gendefekten, wie PSSM oder HYPP, sind
- b. deren Elterntiere in der Hauptabteilung (z.B. POA-Zuchtbuch des POAC und/oder eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse) eingetragen sind
- c. die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurde oder von ihnen eine DNA-Typisierung vorliegt
- d. diese Stuten können an keinem Zuchtprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen
- e. die dominanten Gendefekte werden in dem Equidenpaß eingetragen und diese Stuten erhalten einen gelben Paß.

Für die Eintragung **Vorbuch für Stuten der Rasse POA (besondere Abteilung des Zuchtbuches) gelten folgende Eintragungsbedingungen:**

- a. sie mindestens im 3. Lebensjahr ist,
- b. sie in Europa geboren ist,
- c. sie in den USA beim POAC registriert ist,
- d. frei von den aufgeführten Erbkrankheiten (laut Anlage 1) ist
- e. sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (laut Anlage 2) aufweist,
- f. sie keine, nach den Regeln des Ursprungszuchtbuches mittels DNA gesicherte Abstammung besitzt,

- g. die Stute bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten hat, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen aus Anpaarungen Vorbuch-Stuten mit POA aus Hengstbuch I und Anhang I für Hengste können in den Abschnitt der Hauptabteilung eingetragen werden, dessen Eintragungsbedingungen sie entsprechen.

§ 29 Verbandseigene Leistungsstufen

29.1. POA- Prämienstute/ - hengst

- Prämienstute
- Prämienhengst

auf Grund herausragender Eigenleistung.

Folgende Anforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

1) Stuten:

Exterieurbewertung mit einer Gesamtnote ab 7,5 und keine Einzelnote unter 6,5 (siehe. § 22).

2) Hengste:

Exterieurbewertung (Körung) mit einer Gesamtnote ab 7,5 und keine Einzelnote unter 6,5 (siehe § 25, 25.1.).

§ 30 Pferde mit dominanten Gendefekten

Stuten und Hengste eines dominanten Gendefektes (s.h. Anlage), sowohl homozygote als auch heterozygote Trägertiere, werden in dieser Sonderabteilung des Zuchtbuches geführt. Diese Pferde können an keinem Zuchtprogramm der POA des ApHCG e.V. teilnehmen (Körung, Prämienhengst, Prämienstute) und werden nicht prämiert.

Desweiteren werden die erblich bedingten Gendefekte in dem Equidenpass eingetragen und in den Stuten- und Hengstverteilungsplänen des ApHCG e.V. zu den Pferden aufgeführt. Der Equidenpassausdruck erfolgt auf gelbem Papier. Nachkommen aus diesen Elterntieren, die nachweislich keine Trägertiere dieser erblich bedingten Gendefekte sind, können nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in die regulären Zuchtbuchabteilungen der POA des ApHCG e.V. eingetragen werden und an den Zuchtprogrammen teilnehmen.

Anlage 1: Gendefekte

Relevante Erbkrankheiten laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden, die im Rahmen der Zuchtprogramme Berücksichtigung finden:

HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), autosomal rezessiver Erbgang

HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse) autosomal dominanter Erbgang
GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz) autosomal rezessiver Erbgang
PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) autosomal dominanter Erbgang

Anlage 2: gesundheitsbeeinträchtigende Merkmale

- Kieferanomalien
- Kryptorchismus / Mikroorchismus
- Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)

Diese Zuchtbuchordnung wurde von den Mitgliedern des ApHCG e.V. am 25.04.2015 in 65594 Runkel beschlossen und trat mit offiziellem Bescheid der Bay. Landesanstalt für Landwirtschaft in Kraft. Die Grundsätze werden auf der Homepage des ApHCG e.V. (www.aphcg.com) in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert.